



Merkblatt zur Stellung einer Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis am 31. Dezember 2022

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Paritätischen Kommission (nachstehend PK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Vollzugskostenbeiträgen gemäss Anhang 10 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe (nachstehend GAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 2. März 2021 (nachstehend RRB) Anhang 10 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Mai 2021 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgebenden, welche im räumlichen Geltungsbereich des GAV gem. § 2 Abs. 2 RRB Maler-, Glaser-, Dachdecker-, Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten oder Parkettleger-, Linoleum und Spezialbodenarbeiten verrichten (für Details s. § 2 Abs. 2 RRB).

In der Schweiz muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kaution kann an die Kaution gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kaution liegt beim Arbeitgebenden und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kaution gestellt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
bis zu CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001.-- bis CHF 15'000.--	CHF 5'000.--
ab CHF 15'001.-- bis 25'000.--	CHF 10'000.--
ab CHF 25'001.-- bis CHF 40'000.--	CHF 15'000.--
ab 40'001.--	CHF 20'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc) ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer



Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkaution erfolgen, welche dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kaution gestellt?

Die Kaution kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) Stellung einer Barkaution in CHF

Eine Barkaution muss auf das CHF-Postkonto der **Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe, Elisabethenstrasse 23, 4010 Basel** einbezahlt werden:

Postkonto CHF: 41-920813-1
IBAN: CH28 0900 0000 4192 0813 1
SWIFT: POFICHBEXXX

Die auf das Postkonto der Paritätischen Kommission einbezahlte Kaution wird von der PK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantieklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantieklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«Garantie-Text»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss Basel (Sitz der PK) vorgesehen sein.

7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art.1 Ziff.1.6 Anhang 10 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet. Zusätzlich kann die Missachtung der Kautionspflicht zu einer Verwaltungsstrafe und/oder einer Dienstleistungssperre führen.



10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Ausbaugewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art. 6 Anhang 10 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll-, Verfahrenskosten und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die PK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.